

DIE SEMESTERTICKET-ERSTATTUNGEN ERFOLGEN IM JANUAR 2023

Bitte die Hinweise und Fristen auf Seite 2 beachten.

Semesterticket-Erstattungsantrag
für den Semesterticketbeitrag im Wintersemester 2022/23

In Blockschrift auszufüllen!

| | | | |
|--------------------|-------|---------------|--|
| Nachname: | | Vorname: | |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl: | |
| Ort: | | Telefon: | |
| Email: | | | |
| IBAN: | | | |
| BIC: | Bank: | | |

Grund der Rückerstattung: (bitte ankreuzen und Hinweise auf der Rückseite beachten)

- Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach Schwerbehindertengesetz/ Wertmarke (Semesterticket und Nachweis beifügen)
- Offizielle Beurlaubung (Semesterticket und Studienbescheinigung mit Ausdruck "beurlaubt" beifügen)
- Exmatrikulation (Semesterticket und Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung beifügen) (Praktikum, Studienarbeit, Auslandsaufenthalt oder Promotion ausserhalb Rostocks für länger als 3 zusammenhängende Monate des Semesters (Semesterticket und Bescheinigung der externen Stelle oder bei externer Promotion die Bescheinigung des*r Promotionsbetreuers*in beifügen))
- VWV-Gesamtnetz-Jahres-/Monatskarten (Semesterticket und mind. 2 Monatskarte (Oktober & November) des Semesters beifügen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hinweise auf der Rückseite gelesen ...

| | |
|-----------|--------------|
| | |
| Ort/Datum | Unterschrift |

Hinweis: Beide Seiten des **Semestertickets** sind im **Original** und die entsprechenden **Nachweise in Kopie** mit einzureichen. Fehlen diese, kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden.

| | |
|---|---|
| wird vom AStA ausgefüllt: Anlagen: <u>Original vorhanden:</u> <input type="checkbox"/> (Semesterticket) <u>Kopie:</u> <input type="checkbox"/> (Schwerbehindertenausweis + Wertmarke, Auslandssemester-, Exmatrikulations- oder Praktikumsbescheinigung, VWV-Gesamtnetz-Monatskarte/-abo; Sonstiges) | Eingang (Datum und laufende Nummer) sachlich und rechnerisch richtig: _____ angeordnet: _____ Rostock, den _____ Rostock, den _____ Bewilligter Betrag: _____ € |
| Bei Unvollständigkeit: 1 Benachrichtigung: <input type="checkbox"/> 2 Benachrichtigung: <input type="checkbox"/> | |
| Beantwortet am/ durch: _____ | Buchungsnummer/-datum: _____ |

Hinweise zur Erstattung

Allgemeine Anmerkungen:

Das Semesterticket wurde zum Wintersemester 1996/97 nach mehrjähriger Planung, langwierigen Verhandlungen mit der RVG (Rostocker Verkehrsgemeinschaft, jetzt Verkehrsverbund Warnow -VFW) und einer Abstimmung unter den Studierenden der Universität Rostock – in welcher sich mehr als zwei Drittel für das Semesterticket aussprachen – eingeführt. Die Kosten aus dem aktuellen Vertrag belaufen sich auf 130€ pro Student*in und Semester. Das Ticket umfasst das Gesamtnetz des VFW, also die Hanse- und Universitätsstadt sowie den Landkreis Rostock. Es beruht auf dem Solidaritätsprinzip, d.h. jede*r Studierende bezahlt diesen Betrag, egal ob er*sie das Semesterticket nutzen möchte oder nicht. Somit finanziert jede*r Kommilitone*in die überaus günstigen Bedingungen, unter denen die Mehrheit der Studierenden den öffentlichen Nahverkehr in Rostock nutzen kann. In Ausnahmefällen wird jedoch eine Erstattung durch den VFW gewährt. Die Bearbeitung erfolgt im Studierendenrat nach vertraglich festgelegten Vorgaben und der Sozialordnung der Studierendenschaft für nachfolgend aufgeführte Erstattungskriterien.

Erstattungskriterien:

- 1 **Studierende mit Behinderung:** Ihnen steht aufgrund Schwerbehindertengesetz automatisch die kostenfreie Beförderung im öffentlichen Nahverkehr zu, wenn sie eine Wertmarke besitzen. Die entsprechenden Nachweise (Ausweis und Wertmarke) sind dem Semesterticket-Erstattungsantrag beizufügen.
- 2 **Offizielle Beurlaubung:** Die Beurlaubung vom Studium ist auf den Studienbescheinigungen vermerkt. Ein Exemplar davon mit dem Antrag eingereicht, führt automatisch zur Erstattung. Die Studienbescheinigung und das Semesterticket müssen zusammen eingereicht werden.
- 3 **Exmatrikulation bis zum 07. November:** Die Exmatrikulationsbescheinigung des Studentensekretariats bitte in Kopie beifügen.
- 4 **Studienbedingter Aufenthalt außerhalb Rostocks:**
 - 4.1 **Auslandsaufenthalt:** Studierende, die ein Auslandssemester (mind. 3 zusammenhängende Monate) absolvieren, erhalten mit dem entsprechenden Nachweis (Studienbescheinigung/ERASMUS-Bescheinigung der Austauschuniversität) ihren Semesterticketbeitrag zurück.
 - 4.2 **Externe Promotion:** Promovierende, die im Rahmen ihrer Promotion außerhalb von Rostock forschen, können mit einem entsprechenden Nachweis des*r Promotionsbetreuers*in ihren Semesterticketbeitrag zurückerstatten lassen. Wichtig dabei ist, dass der Aufenthalt länger als 3 zusammenhängende Monate ist. Dies sollte auch aus der Bescheinigung hervorgehen.
 - 4.3 **Studienrelevantes Praktikum:** Bei studienrelevanten Praktika muss eine Bescheinigung vom Arbeitgeber ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass das Praktikum länger als 3 zusammenhängende Monate beträgt. Die Vorlage eines Arbeitsvertrages ist nicht ausreichend!
- 5 **VFW-Jahresabo / Monatskarten:** Inhaber*innen eines Jahresabo des gesamten VFW-Bereiches einschließlich der Zonen 1-6, erhalten ebenfalls eine Erstattung. Sie müssen aber den VFW-Berechtigungsausweis und die jeweilige Wertmarke nachweisen. Sollte es sich um Monatskarten handeln, so sind diese für die ersten beiden Monate des Semesters einzureichen. Wochenkarten können nicht akzeptiert werden.

Wichtig!

Ein Wohnort außerhalb von Rostock, die Einschreibung an einer anderen Universität/Fachhochschule oder eine studienunrelevante Arbeitsstelle zählen nicht als Erstattungsgründe!

Der Erstattungsantrag inkl. aller Nachweise muss bis spätestens 07. November beim AStA eingereicht werden!

Jedem Antrag muss das Original "Semesterticket" und der, den Erstattungsgrund betreffende, amtliche Beleg, als Kopie beigelegt werden. Anträge, die erst nach Semesterbeginn eingehen, werden nur anteilig erstattet: **Bis zum 30.09.2022 werden 130€ rückerstattet, bis zum 31.10.2022 108,33€ und bis zum 07.05.2022 86,67€ .**

Das Semesterticket wird erst entwertet, wenn die Nachweise vollständig vorliegen.

Später eingereichte Anträge oder solche, die erst später vollständig sind können nicht mehr erstattet werden.